

Verordnung

Für die nachstehend durchzuführenden Arbeiten auf oder neben der Straße wird gemäß § 43 Abs. 1a StVO 1960 aus Gründen der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs und zur Sicherheit der mit den Arbeiten beschäftigten Personen verordnet:

Art der Arbeiten: **Neubau Klausbachbrücke, Totalsperre vom 08.07.2024 – ca. 23.08.2024**
Straßenabschnitt: **L1472 Gutauer Straße von Stkm 10,6 (+135m) bis Stkm 10,8 (+30m)**
Ausführung durch: **Brückenmeisterei Ost**
Gültigkeit der Verordnung: **17.06.2024 bis 12.09.2024**

D

- § 1 Im Bereich der der Arbeitsstelle gegenüberliegenden Straßenseite ist das Halten und Parken verboten („HALTEN UND PARKEN VERBOTEN“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 13b StVO 1960).
- § 2 Diese Verordnung wird gemäß § 44 StVO 1960 durch das oben angeführte Straßenverkehrszeichen kundgemacht und tritt mit dessen Anbringen in Kraft.

LF3

- § 1 Das Überholen mehrspuriger Kraftfahrzeuge ist in beiden Fahrtrichtungen jeweils 100 m vor bis 25 m nach der Arbeitsstelle verboten ("Überholen verboten" gemäß § 52 lit. a Ziff. 4a StVO 1960 bzw. "Ende des Überholverbotes" gemäß § 52 lit. 4b StVO 1960 bzw. "Ende von Überholverböten und Geschwindigkeitsbegrenzungen gemäß § 52 lit. a Ziff. 11 StVO 1960).
- § 2 Die erlaubte Höchstgeschwindigkeit wird in beiden Fahrtrichtungen
- auf 70 km/h von 100 m vor bis 50 m vor der Arbeitsstelle,
 - auf 50 km/h von 50 m vor bis 25 m vor der Arbeitsstelle (wenn keine 30 km/h - Geschwindigkeitsbeschränkung, dann bis 25 m nach der Arbeitsstelle),
 - auf 30 km/h von 25 m vor bis 25 m nach der Arbeitsstelle (sofern Schotterfahrbahn, Splittfahrbahn, Bauarbeiter auf der Fahrbahn, Niveauunterschiede von mehr als 3 cm, Restfahrbahnbreite kleiner als 6,00 m oder Restfahrestreifenbreite kleiner als 3,00 m)
- beschränkt ("Geschwindigkeitsbeschränkung" gemäß § 52 lit. a Ziff. 10a und "Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung" gemäß § 52 lit. a Ziff. 10b StVO 1960 bzw. "Ende von Überholverböten und Geschwindigkeitsbegrenzungen gemäß § 52 lit. a Ziff. 11 StVO 1960).
- § 3 Bei Einengung der Fahrbahn auf weniger als 5,50 m haben die Lenker von Fahrzeugen, die auf dem durch die Baustelle eingeengten Fahrstreifen auf die Baustelle zufahren, vor der Fahrbahnenenge bei Gegenverkehr zu warten ("Wartepflicht bei Gegenverkehr" gemäß § 52 lit.a Ziff 5 StVO 1960).
Lenkern von Fahrzeugen, die in der Gegenrichtung fahren, ist die Wartepflicht für den Gegenverkehr anzuzeigen ("Wartepflicht für Gegenverkehr" gemäß § 53 Abs. 1 Ziff. 7a StVO 1960).
- § 4 Im Bereich der Arbeitsstelle und unmittelbar vor dem jeweiligen Beginn haben die Lenker von Fahrzeugen in der durch den Pfeil angegebenen Fahrtrichtung zu fahren bzw. den angezeigten Fahrstreifen zu benutzen ("Vorgeschriebene Fahrtrichtung" gemäß § 52 lit. b Ziff. 15 StVO 1960).
- § 5 Diese Verordnung wird gemäß § 44 StVO 1960 durch die oben angeführten Straßenverkehrszeichen kundgemacht und tritt mit deren Anbringen in Kraft.

U

- § 1 Das Fahren ist im Baustellenbereich in beiden Richtungen verboten ("Fahrverbot in beiden Richtungen" gemäß § 52 lit. a Ziff. 1 StVO 1960).
Von diesem Verbot sind Baustellenfahrzeuge ausgenommen.
- § 2 Diese Verordnung wird gemäß § 44 StVO 1960 durch die oben angeführten Straßenverkehrszeichen kundgemacht und tritt mit deren Anbringen in Kraft.

Verordnung

- § 1 Das Halten und Parken ist auf der L1472 Gutauer Straße im Bereich Strkm. 10,665 bis 10,780 links und rechts verboten. ("Halten und Parken verboten" gemäß § 52 lit. a Ziff 13b StVO mit der Zusatztafel gemäß § 54 StVO "Anfang" bzw. "Ende").
- § 2 Diese Verordnung wird gemäß § 44 StVO 1960 durch die oben angeführten Straßenverkehrszeichen kundgemacht und tritt mit deren Anbringen in Kraft.

In den Abschnitten der L1487 sowie in den Bereichen der begleitenden Verkehrsmaßnahmen, in den in diesem Abschnitt angrenzenden Fahrbahnen und Nebenfahrbahnen sowie im untergeordneten Straßennetz werden jene Verkehrsbeschränkungen, Verkehrsgebote und -verbote erlassen, die aus den Bodenmarkierungs- und Beschilderungsplan „L1472 Gutauer Straße km 10,793 Klausbachbrücke, VM.L147201301.00, Stahlrohrdurchlass erneuern, erstellt von Land OÖ, datiert mit 23.04.2024, Plan Nr. L1472.007_01, Bearbeiter Harald Wagner, ersichtlich sind.

Diese Verkehrszeichen werden entsprechend dem oben zitierten Plan gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 verordnet.

Ergeht an:

1. Brückenmeisterei Ost, 4230 Pregarten, Althausenstraße 14
Diese Bewilligung ersetzt weder nach anderen Rechtsvorschriften (etwa Bundesstraßengesetz, OÖ. Straßengesetz, OÖ. Naturschutzgesetz, OÖ. Bauordnung, Gewerbeordnung, Wasserrechtsgesetz) allenfalls erforderliche Bewilligungen noch notwendige privatrechtliche Zustimmungen.

per E-Mail zur Kenntnis:

2. Straßenmeisterei Pregarten
3. Stadt-/Markt-/Gemeinde Gutau
4. Polizeiinspektion Pregarten
5. Bezirksrettungskommando Freistadt fr-office@roteskreuz.at
6. Bezirksfeuerwehrkommando Freistadt bfk@fr.ooelfv.at
7. Wirtschaftskammer Freistadt freistadt@wkoee.at
8. OÖ Verkehrsverbund -Oranisations GmbH Nfg. & Co KG, regionalbetreuung@ooevg.at

zu 1., 2. und 4.:

Mit dem Ersuchen, die Einhaltung aller Vorschriften zu überwachen. Wahrgenommene Unzulänglichkeiten sind unbeschadet allfälliger Anzeigenerstattungen unverzüglich im kurzen Weg zu melden.

Freundliche Grüße

Für die Bezirkshauptfrau
Sonja Grüner-Mühlbacher

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an bh-fr.post@ooe.gv.at oder an die Bezirkshauptmannschaft Freistadt, Promenade 5, 4240 Freistadt, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Wir sind persönlich für Sie da (Parteienverkehr): Mo, Mi, Do, Fr 07:30 bis 12:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr; Informationen rund um die Uhr erhalten Sie auch im Internet unter www.bh-freistadt.gv.at.

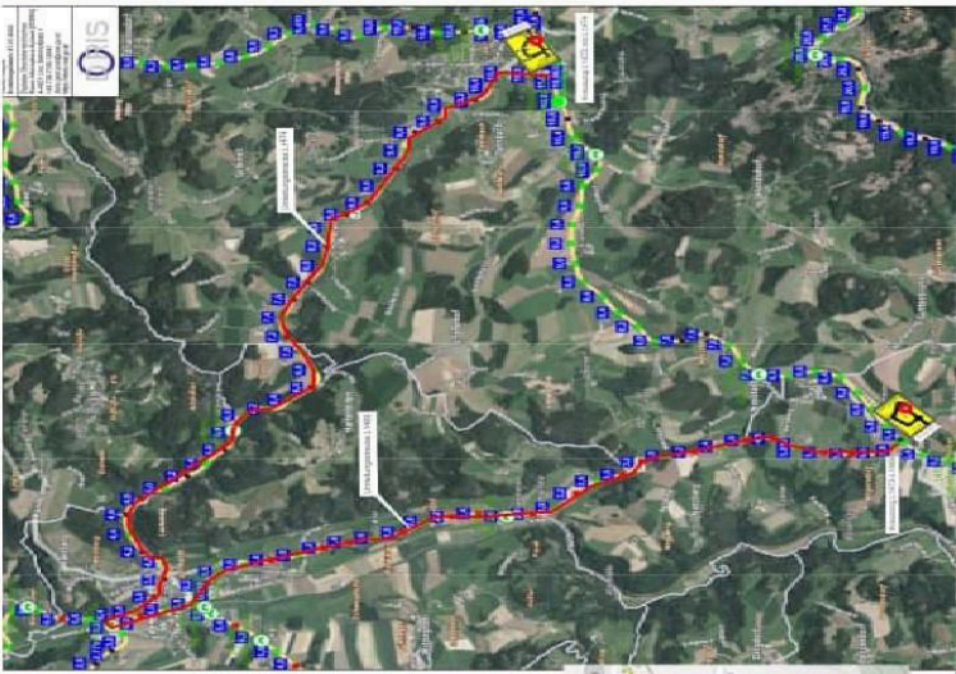
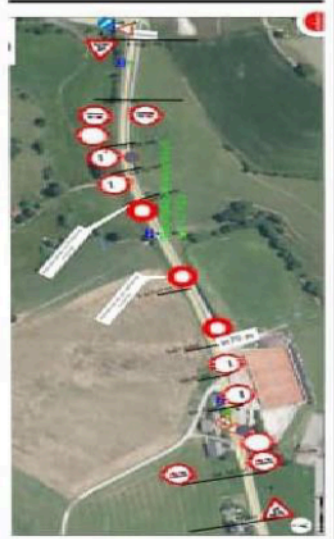
Unsere Amtsstunden: Mo, Di, Do 07:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 17:00 Uhr, Mi 07:00 bis 13:00 Uhr, Fr 07:00 bis 12:30 Uhr.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhfreistadt.htm.

BEWEISSTRECKE
LF3 Verkehrszeichen nach Anlage 1 des StVO
Verkehrszeichen nach Anlage 1 des StVO

BEWEISSTRECKE
U3 Verkehrszeichen nach Anlage 1 des StVO
Verkehrszeichen nach Anlage 1 des StVO

BEWEISSTRECKE
U3 Verkehrszeichen nach Anlage 1 des StVO
Verkehrszeichen nach Anlage 1 des StVO



LAND **UNTERSCHENBACH**

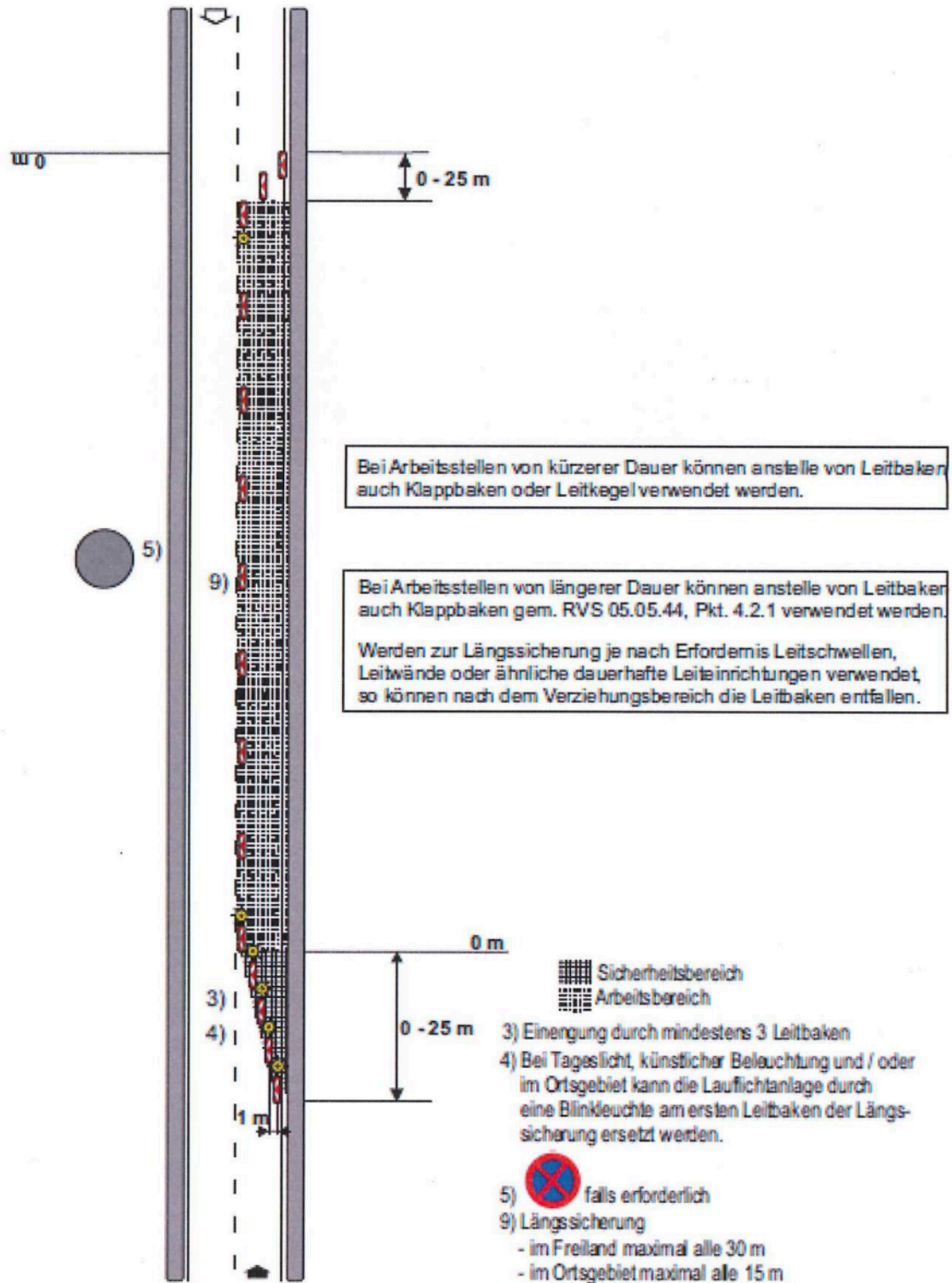
L1472, Gaustraße Straße
 km 16,763
Klausurböckle
 96114-14721 00 00
 Halbtagesabschluss Seminar

Umleitungsplan

Projektname	L1472
Objekt	Halbtagesabschluss Seminar
Objekt-Nr.	14721
Objekt-Nr. (alt)	
Objekt-Nr. (neu)	
Objekt-Nr. (alt)	
Objekt-Nr. (neu)	
Objekt-Nr. (alt)	
Objekt-Nr. (neu)	

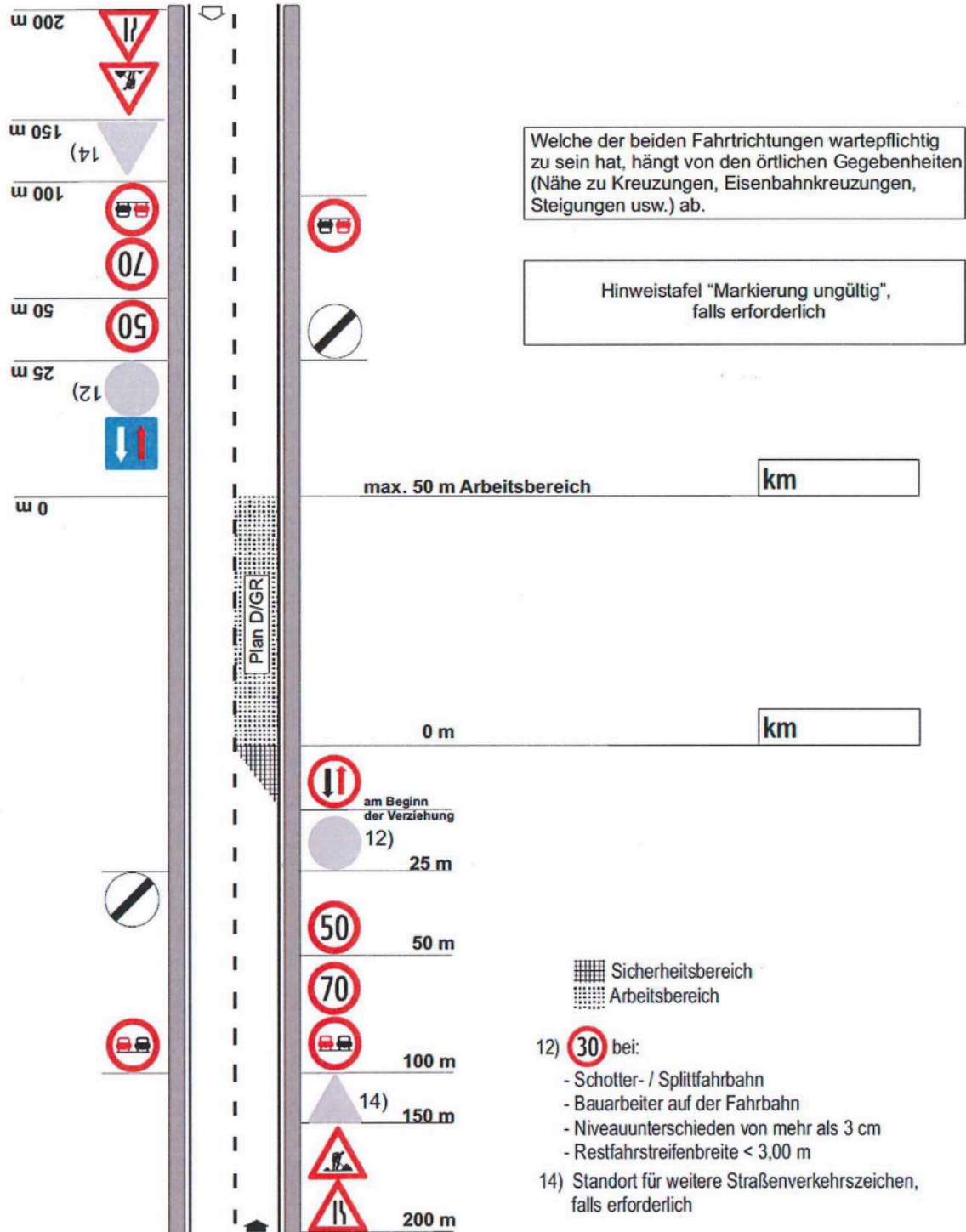
Vermaßstab: 1:1000
 Datum: 14.07.2014
 Zeichner: [Name]
 Geprüft: [Name]

D Arbeitsstellen von kürzerer und längerer Dauer Detaildarstellung einer Einengung

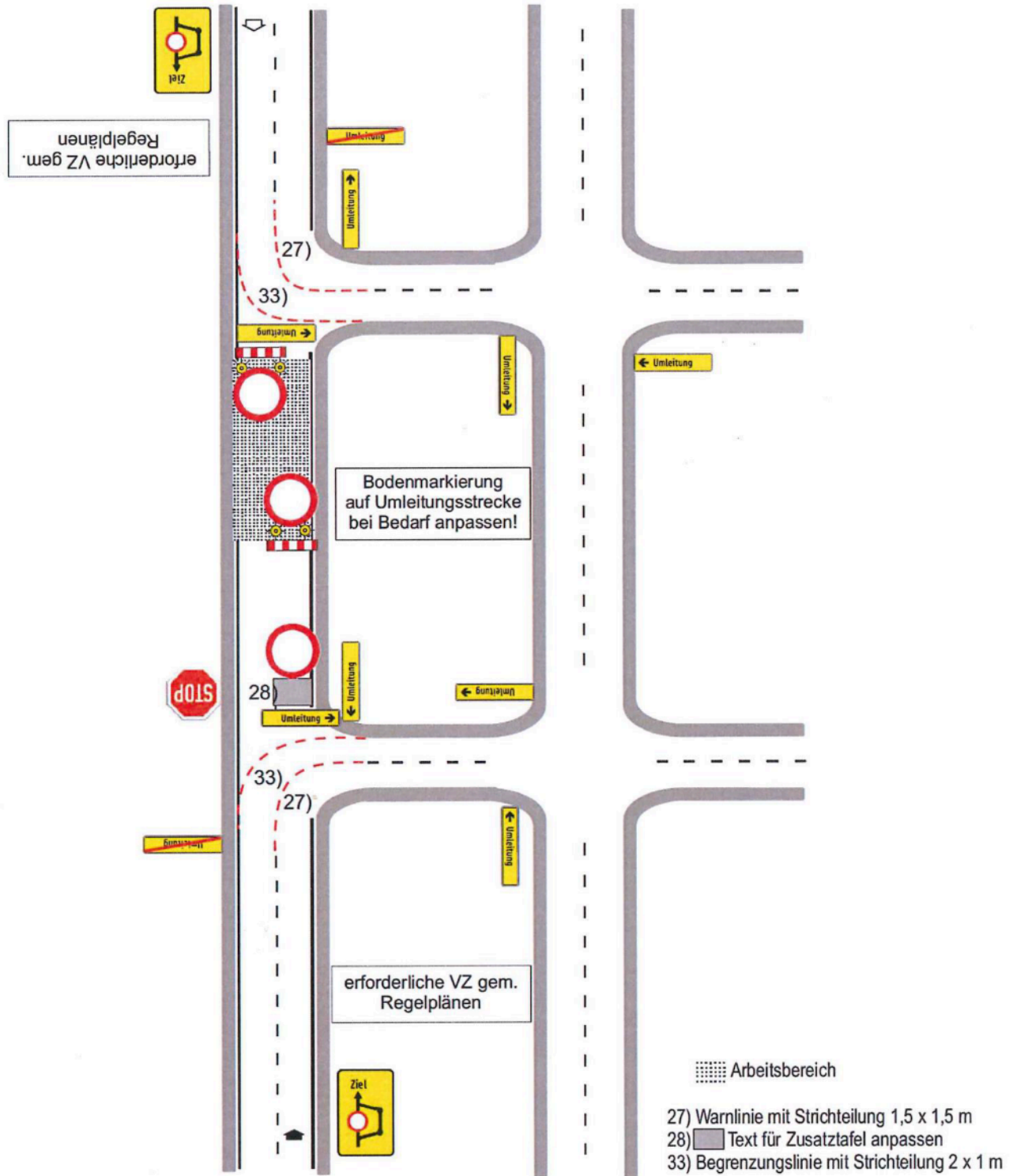


LF3

Arbeitsstellen von längerer Dauer
 Sperre eines Fahrstreifens
 Regelung mittels Wartepflicht



U3 Straßensperre mit Vorankündigung Umleitungsstrecke nicht bevorrangt



Personalisiert für: Amt der OÖ Landesregierung, LBDirktion, BAUZP-Bibliothek, Linz am 18.12.2023